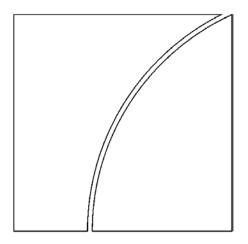
# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Offenlegungsanforderungen für die Zusammensetzung des Eigenkapitals Rahmenregelung

Juni 2012



Diese Rahmenvereinbarung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.
Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).
© Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.
ISBN 92-9131-302-5 (Druckversion) ISBN 92-9197-302-5 (Online)

## Inhalt

Einleitung	1
Umsetzungstermin und Häufigkeit der Meldungen	2
Abschnitt 1: Ab 1. Januar 2018 geltendes Offenlegungsschema	3
Abschnitt 2: Abstimmungsanforderungen	3
Abschnitt 3: Schema für die wichtigsten Merkmale	6
Abschnitt 4: Sonstige Offenlegungsanforderungen	7
Abschnitt 5: Schema während der Übergangsfrist	8
Anhang 1: Ab dem 1. Januar 2018 geltendes Offenlegungsschema	10
Anhang 2: Darstellung des 3-Schritte-Ansatzes für die Abstimmung	17
Anhang 3: Schema für die wichtigsten Merkmale	20
Anhang 4: Offenlegungsschema in der Übergangsphase	23

# Offenlegungsanforderungen für die Zusammensetzung des Eigenkapitals

### **Einleitung**

- 1. Während der Finanzkrise versuchten zahlreiche Marktteilnehmer und Aufsichtsinstanzen, eine genaue Einschätzung der Eigenkapitalpositionen von Banken vorzunehmen und diese Positionen länderübergreifend zu vergleichen. Meist war das eine schwierige Aufgabe, da der Grad der Detaillierung der Offenlegung wie auch ihre Art und Weise unterschiedlich waren; oft war deswegen eine einigermassen genaue Einschätzung unmöglich. Häufig ist zu hören, die mangelnde Klarheit hinsichtlich der Qualität des Eigenkapitals habe zur Unsicherheit während der Finanzkrise beigetragen. Darüber hinaus dürften die staatlichen Massnahmen dort effizienter gewesen sein, wo die Eigenkapitalpositionen der Banken transparenter waren.
- 2. Um sicherzustellen, dass die Banken ihre Risikopositionen mit qualitativ hochwertigem Eigenkapital unterlegen, wurde mit Basel III eine Reihe detaillierter Anforderungen eingeführt, um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Eigenkapital im Bankensektor zu erhöhen. Darüber hinaus setzte Basel III einige allgemeine Offenlegungsanforderungen in Kraft, um die Transparenz des regulatorischen Eigenkapitals zu verbessern und die Marktdisziplin zu stärken, und stellte detailliertere Offenlegungsanforderungen im Rahmen der Säule 3 in Aussicht. Diese Anforderungen werden in diesem Dokument nun vorgelegt.
- 3. Damit die Marktteilnehmer länderübergreifend vergleichen können, ob Banken über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen, ist es unerlässlich, dass die Banken eine vollständige Liste der Eigenkapitalkomponenten und der regulatorischen Anpassungen veröffentlichen. Um überdies die Einheitlichkeit und Leserfreundlichkeit der Offenlegungen zur Eigenkapitalausstattung zu verbessern und das Risiko zu verringern, dass uneinheitliche Offenlegungsformate eine verbesserte Offenlegung verhindern, hat der Basler Ausschuss beschlossen, dass international tätige Banken in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses ihre Eigenkapitalpositionen nach einheitlichen Schemata veröffentlichen müssen.
- 4. Die Anforderungen werden in den folgenden fünf Abschnitten vorgestellt:
- Abschnitt 1: Ab 1. Januar 2018 geltendes Offenlegungsschema. Es wird ein Schema erstellt, das die Banken für die Meldung der Aufgliederung ihres regulatorischen Eigenkapitals verwenden müssen, wenn die Übergangsfrist für die schrittweise Einführung der Abzüge am 1. Januar 2018 endet. Mit dem Schema soll die Anforderung von Basel III erfüllt werden, sämtliche regulatorischen Anpassungen offenzulegen, einschliesslich der Beträge, die unter der Schwelle für Abzüge liegen. Damit soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Offenlegung von Eigenkapitalkomponenten unter Banken und zwischen Ländern verbessert werden. In bestimmten Fällen kann das Schema auch schon vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Diese werden in Abschnitt 1 erläutert.
- Abschnitt 2: Abstimmungsanforderungen. Es wird ein Ansatz in drei Schritten entwickelt, den die Banken befolgen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Forderung von Basel III, dass alle Komponenten des regulatorischen Eigen-

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Absatz 91–93 der Basel-III-Rahmenregelung (verfügbar auf www.bis.org/publ/bcbs189.htm).

kapitals mit dem veröffentlichten Finanzausweis abgestimmt werden müssen, in kohärenter Weise erfüllt wird. Für diesen Ansatz gibt es kein einheitliches Schema, da der Ausgangspunkt der Abstimmung – die veröffentlichte Bilanz der Bank – infolge der Anwendung verschiedener Rechnungslegungsgrundsätze je nach Land unterschiedlich sein wird.

- Abschnitt 3: Schema für die wichtigsten Merkmale. Es wird ein Schema erstellt, das die Banken verwenden müssen, um die Basel-III-Anforderung einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale der ausgegebenen Kapitalinstrumente zu erfüllen.
- Abschnitt 4: Sonstige Offenlegungsanforderungen. In diesem Abschnitt wird beschrieben, was die Banken tun müssen, um die Basel-III-Anforderungen zu erfüllen, wonach die vollständigen Konditionen aller im regulatorischen Eigenkapital enthaltenen Instrumente auf ihren Websites bekannt zu geben sind und die Berechnungsweise etwaiger Kennzahlen für regulatorisches Eigenkapital offenzulegen ist.
- Abschnitt 5: Schema während der Übergangsfrist. In diesem Abschnitt werden die Banken dazu angehalten, in der Übergangsphase eine modifizierte Version des ab 1. Januar 2018 geltenden Schemas zu verwenden. Mit diesem Schema soll die Basel-III-Anforderung erfüllt werden, dass die Banken diejenigen Eigenkapitalkomponenten offenlegen müssen, die von Übergangsbestimmungen profitieren.

### Umsetzungstermin und Häufigkeit der Meldungen

- 5. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden die in diesem Papier dargelegten Offenlegungsanforderungen bis spätestens 30. Juni 2013 in Kraft setzen. Die Banken werden die Offenlegungsvorschriften ab dem Tag der Publikation ihres ersten Finanzausweises mit Bilanzstichtag 30. Juni 2013 oder später erfüllen müssen (ausgenommen ist das ab 1. Januar 2018 geltende Offenlegungsschema gemäss Abschnitt 1). Vorbehaltlich der Anforderungen gemäss Absatz 7 müssen die Banken ausserdem diese Informationen mit derselben Häufigkeit und gleichzeitig mit ihren Finanzausweisen publizieren, unabhängig davon, ob die Finanzausweise geprüft sind oder nicht (d.h., die Offenlegung wird in der Regel viertel- oder halbjährlich erfolgen). Was das Schema für die wichtigsten Merkmale (Abschnitt 3) und die Offenlegung der vollständigen Konditionen von Eigenkapitalinstrumenten (Abschnitt 4) betrifft, müssen die Banken diese Offenlegungen aktualisieren, wann immer ein neues Kapitalinstrument begeben und im Eigenkapital eingeschlossen wird und wann immer eine Tilgung, Wandlung/Abschreibung oder sonstige wesentliche Änderung bei einem bestehenden Kapitalinstrument erfolgt.
- 6. Im Rahmen von Säule 3 müssen grosse Banken bestimmte Mindestangaben in Bezug auf bestimmte definierte Kennzahlen zum Eigenkapital und seinen Komponenten auf vierteljährlicher Basis machen, unabhängig von der Häufigkeit, mit der Finanzausweise publiziert werden.<sup>2</sup> Diese Banken müssen im Rahmen von Basel III weiterhin die wichtigsten Eigenkapitalkennzahlen/-komponenten veröffentlichen.
- 7. Die in diesem Papier geforderte Offenlegung durch die Banken muss entweder in den veröffentlichten Finanzausweisen der Banken erfolgen, oder diese Finanzausweise

Zu den entsprechenden Offenlegungen nach Säule 3 s. Absatz 818 der Rahmenvereinbarung Basel II, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version (Juni 2006).

müssen zumindest ein direktes Link zu der vollständigen Offenlegung auf der Website der betreffenden Bank oder in öffentlich verfügbaren Aufsichtsberichten enthalten. Die Banken müssen ferner auf ihrer Website oder über öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte ein Archiv sämtlicher Schemata für frühere Berichtsperioden zugänglich machen (über einen von der zuständigen nationalen Behörde festzulegenden Zeitraum). Unabhängig vom Ort der Offenlegung (veröffentlichte Finanzausweise, Website der Bank, öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte) müssen sämtliche Offenlegungen im hier vorgegebenen Format erfolgen.

### Abschnitt 1: Ab 1. Januar 2018 geltendes Offenlegungsschema

- 8. Das vom Basler Ausschuss entwickelte einheitliche Schema wird in Anhang 1 präsentiert, mit Erläuterungen zu seiner Gestaltung.<sup>3</sup>
- 9. Das Schema ist so gestaltet, dass es die Eigenkapitalpositionen von Banken ab dem 1. Januar 2018, d.h. dem Ende der Übergangsfrist für die Einführung der Abzüge, erfasst. Es muss von den Banken für die Meldung von Eigenkapitalpositionen an oder nach diesem Datum verwendet werden. Wenn ein Land seinen Banken erlaubt oder von ihnen verlangt, dass sie die vollen Basel-III-Abzüge schon vor dem 1. Januar 2018 anwenden (d.h. ohne schrittweise Einführung oder mit beschleunigter Einführung), kann es ihnen gleichzeitig erlauben bzw. von ihnen verlangen, dass sie das Schema in Anhang 1 anstelle des in Abschnitt 5 beschriebenen Übergangsschemas verwenden, und zwar sobald die vollen Basel-III-Abzüge oder darüber hinausgehende Abzüge vorgenommen werden. In solchen Fällen müssen die betreffenden Banken klar angeben, dass sie dieses Schema verwenden, da sie die Basel-III-Abzüge bereits vollumfänglich anwenden.

### **Abschnitt 2: Abstimmungsanforderungen**

- 10. In diesem Abschnitt wird ein einheitlicher Ansatz vorgestellt, den die Banken befolgen müssen, um die Anforderung von Absatz 91 der Rahmenregelung Basel III einzuhalten, wonach die Banken "eine vollständige Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz in den geprüften Finanzausweisen" offenlegen müssen. Mit dieser Anforderung soll das Problem gelöst werden, dass derzeit in der Offenlegung vieler Banken eine Diskrepanz besteht zwischen den Zahlen, die für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals verwendet werden, und den Zahlen im veröffentlichten Finanzausweis.
- 11. Die Banken müssen in einem aus drei Schritten bestehenden Ansatz die Verknüpfung offenlegen zwischen ihrer Bilanz im veröffentlichten Finanzausweis und den Zahlen, die im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung ihres Eigenkapitals (s. Abschnitt 1) verwendet werden.
- In den drei Schritten müssen die Banken:
- Schritt 1: Die ausgewiesene Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis offenlegen

\_

Dieses Schema beruht weitgehend auf demjenigen, das zur Datenerhebung bei der Überwachung von Basel III verwendet wird – s. http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm.

- Schritt 2: Die einzelnen Bilanzposten gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis so erweitern, dass sämtliche Komponenten, die im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals angegeben werden, erscheinen
- Schritt 3: Jede in Schritt 2 offengelegte Komponente im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals gemäss Abschnitt 1 einordnen
- 13. Diese unten noch näher erläuterten drei Schritte sollen folgenden Nutzen bringen:
- Der Umfang der Offenlegung ist verhältnismässig; er richtet sich nach der Komplexität der Bilanz der betreffenden Bank (d.h., die Banken müssen sich nicht an ein festes Schema halten, das für die komplexesten Banken konzipiert ist. Eine Bank kann einen Schritt überspringen, wenn durch diesen Schritt keine zusätzlichen Informationen gewonnen werden.)
- Marktteilnehmer und Aufsichtsinstanzen k\u00f6nnen die Komponenten des regulatorischen Eigenkapitals zu ihrem exakten Ursprungsposten in der Bilanz gem\u00e4ss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis zur\u00fcckverfolgen
- Der Ansatz ist ausreichend flexibel, damit er unter jeglichem Rechnungslegungsstandard verwendet werden kann: Die Banken müssen sämtliche Komponenten des Schemas zur Offenlegung des regulatorischen Eigenkapitals der Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis zuordnen, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Bilanzposten nach Massgabe der Rechnungslegungsgrundsätze überhaupt anzugeben ist

# Schritt 1: Die ausgewiesene Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis offenlegen

- 14. Der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und derjenige für aufsichtsrechtliche Zwecke sind oft unterschiedlich. Das erklärt zu einem grossen Teil die Unterschiede zwischen den Zahlen, die bei der Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals verwendet werden, und den Zahlen im veröffentlichten Finanzausweis einer Bank. Ein wesentliches Element jeglicher Abstimmung ist daher, offenzulegen, wie sich die Bilanz im veröffentlichten Finanzausweis verändert, wenn der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis angewendet wird. Schritt 1 wird in Anhang 2 veranschaulicht.
- 15. Wenn der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis und der Konsolidierungskreis der Rechnungslegung für einen Bankkonzern identisch sind, kann dieser Konzern Schritt 1 auslassen. Er müsste einfach festhalten, dass kein Unterschied zwischen dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und dem Konsolidierungskreis der Rechnungslegung besteht, und zu Schritt 2 übergehen.
- 16. Zusätzlich zu Schritt 1 müssen die Banken diejenigen juristischen Personen auflisten, die zum Konsolidierungskreis der Rechnungslegung, aber nicht zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gehören. Damit können Aufsichtsinstanzen und Marktteilnehmer die Risiken besser erkennen, die sich bei unkonsolidierten Tochtergesellschaften stellen. Ebenso müssen die Banken die juristischen Personen nennen, die zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, aber nicht zum Konsolidierungskreis der Rechnungslegung gehören. Wenn schliesslich einige juristische Personen zwar in beiden Konsolidierungskreisen eingeschlossen sind, jedoch die Konsolidierungsmethode unterschiedlich ist, müssen diese juristischen Personen gesondert aufgeführt und die Unterschiede der Konsolidierungsmethoden erläutert werden. Zu jeder juristischen Person, die gemäss diesem Absatz aufzulisten ist, müssen die Banken auch die Bilanzsumme und ihr in der Bilanz des veröffentlichten Finanzausweises ausgewiesenes Eigenkapital offenlegen sowie die wichtigsten Tätigkeiten beschreiben.

### Schritt 2: Die einzelnen Bilanzposten gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis so erweitern, dass sämtliche Komponenten, die im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals angegeben werden, erscheinen

- 17. Viele der Komponenten, die in die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals einfliessen, sind nicht ohne Weiteres der Bilanz zu entnehmen. Daher sollten die Banken die einzelnen Posten der Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis so erweitern, dass sämtliche Komponenten, die in das (in Abschnitt 1 beschriebene) Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals eingetragen werden, einzeln aufgeführt sind.
- 18. Beispielsweise kann eingezahltes Aktienkapital in der Bilanz als ein einziger Posten erscheinen. Einige Komponenten davon können jedoch die Anforderungen für hartes Kernkapital (CET1) erfüllen, andere lediglich diejenigen für zusätzliches Kernkapital (AT1) oder Ergänzungskapital (T2), oder vielleicht erfüllen sie überhaupt keine Anforderungen für die Anrechnung an das Eigenkapital. Wenn die Bank also eingezahltes Kapital hat, das in die CET1-Berechnung einfliesst, und anderes, das in die Berechnung von AT1 einfliesst, sollte sie den Posten "eingezahltes Aktienkapital" in ihrer Bilanz wie folgt erweitern (auch in Anhang 2, Schritt 2, erläutert):

Eingezahltes Aktienkapital	Referenz
davon anrechenbar an hartes Kernkapital	h
davon anrechenbar an zusätzliches Kernkapital	i

- 19. Darüber hinaus muss, wie weiter oben erläutert, jede Komponente der erweiterten Bilanz eine Referenz (Zahl oder Buchstabe) zur Verwendung in Schritt 3 erhalten.
- 20. Ein weiteres Beispiel: Eine der regulatorischen Anpassungen ist der Abzug immaterieller Vermögenswerte. Es mag zwar auf den ersten Blick scheinen, diese könnten ohne Weiteres der Bilanz entnommen werden, doch aus verschiedenen Gründen ist dies unwahrscheinlich. Erstens kann der in der Bilanz ausgewiesene Betrag Goodwill, andere immaterielle Vermögenswerte und Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) umfassen. MSR müssen nicht vollumfänglich abgezogen werden, sondern es gelten Schwellenwertabzüge. Zweitens ist der abzuziehende Betrag um eine etwaige latente Steuerverbindlichkeit (DTL) zu bereinigen. Diese latente Steuerverbindlichkeit wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, und zwar wahrscheinlich zusammen mit anderen latenten Steuerverbindlichkeiten, die keinerlei Bezug zu Goodwill oder anderen immateriellen Vermögenswerten haben. Daher sollte die Bank den Bilanzposten wie folgt erweitern:

Goodwill und immaterielle Vermögenswerte	Referenz
davon Goodwill	а
davon andere immaterielle Vermögenswerte (ohne MSR)	b
davon MSR	С
Laufende und latente Steuerverbindlichkeiten	
davon letztere in Bezug auf Goodwill	d
davon letztere in Bezug auf andere immaterielle Vermögenswerte (ohne MSR)	е
davon letztere in Bezug auf MSR	f

- 21. Zu beachten ist, dass die Banken Bilanzposten nur in dem Mass erweitern müssen, wie es notwendig ist, um die Komponenten darzustellen, die im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals verwendet werden. Wenn also beispielsweise das gesamte eingezahlte Kapital einer Bank den Anforderungen für die Anrechnung an das harte Kernkapital entspricht, dann muss die Bank diesen Posten nicht erweitern. Der Umfang der Offenlegung ist verhältnismässig und hängt von der Komplexität der Bilanz der Bank und ihrer Kapitalstruktur ab.
- 22. Schritt 2 wird in Anhang 2 veranschaulicht.

# Schritt 3: Jede in Schritt 2 offengelegte Komponente im Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals einordnen

- 23. Beim Ausfüllen des in Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 5 beschriebenen Offenlegungsschemas muss die Bank die Referenzen (Zahl oder Buchstabe) aus Schritt 2 verwenden, um die Herkunft jedes Eintrags zu zeigen.
- 24. Beispielsweise enthält das Schema zur Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals die Zeile "Goodwill bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten". Neben diesen Posten im Offenlegungsschema sollte die Bank "a–d" einsetzen, um anzugeben, wie diese Komponenten der Bilanz gemäss dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zur Berechnung dieses Postens im Offenlegungsschema verwendet wurden.

#### Weitere Anmerkungen zum 3-Schritte-Ansatz

- 25. Der Basler Ausschuss hat erwogen, von den Banken die Verwendung eines einheitlichen Schemas für die Offenlegung der Abstimmung zwischen ihrer Bilanz und dem regulatorischen Eigenkapital zu verlangen. Er hält es jedoch zur jetzigen Zeit nicht für möglich, da die Bilanzen der Banken in den verschiedenen Ländern nicht einheitlich erstellt werden, weil unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften gelten.
- 26. Innerhalb eines Landes dürfte jedoch die Verwendung eines einheitlichen Schemas möglich sein. Die zuständigen Behörden können somit ein Schema entwickeln, das mit dem oben dargelegten 3-Schritte-Ansatz vereinbar ist, und von den Banken verlangen, dass sie es verwenden; damit könnte der Ansatz in ihrem Land einheitlicher umgesetzt werden.

### Abschnitt 3: Schema für die wichtigsten Merkmale

- 27. Basel III fordert von den Banken, die wichtigsten Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente anzugeben. Zwar wird von den Banken auch verlangt, dass sie die vollständigen Konditionen aller im regulatorischen Eigenkapital enthaltenen Instrumente auf ihren Websites bekannt geben (s. Abschnitt 4), doch ist es wegen der Länge dieser Dokumente mühsam, die wichtigsten Merkmale herauszufiltern. Die emittierende Bank ist dazu besser in der Lage als die Marktteilnehmer oder die Aufsichtsinstanzen, die sich einen Überblick über die Eigenkapitalstruktur der Bank verschaffen wollen.
- 28. Die Richtlinien zu Säule 3 von Basel II enthalten bereits die Forderung nach qualitativer Offenlegung durch die Banken, nämlich "Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen und Konditionen hinsichtlich der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente, insbesondere bei innovativen, komplexen oder hybriden Eigenkapitalinstrumenten". Der Basler Ausschuss hat jedoch festgestellt, dass diese Anforderung von Basel II von den Banken uneinheitlich erfüllt wird. Die mangelnde Einheitlichkeit sowohl beim Detailliertheitsgrad als auch beim Format der Offenlegung erschwert die Analyse und das Weiterverfolgen dieser Informationen.

- 29. Um sicherzustellen, dass die Banken die Anforderung von Basel III, die wichtigsten Merkmale von regulatorischen Eigenkapitalinstrumenten offenzulegen, auf einheitliche und vergleichbare Weise erfüllen, müssen die Banken ein "Schema für die wichtigsten Merkmale" ausfüllen. Das Schema stellt das Mindestmass an summarischen Angaben dar, das die Banken zu jedem begebenen Eigenkapitalinstrument liefern müssen. Das Schema wird in Anhang 3 dieses Papiers vorgestellt, mit einer Beschreibung jedes zu meldenden Postens.
- 30. Einige wesentliche Punkte zum Meldeschema:
- Es soll von den Banken ab Inkrafttreten der Basel-III-Rahmenregelung am 1. Januar 2013 ausgefüllt werden. Daher schliesst es auch Angaben zu Instrumenten ein, für die die Übergangsbestimmungen gelten.
- Die Banken müssen jedes Instrument ihres regulatorischen Eigenkapitals, einschl. Stammaktien, in eine gesonderte Spalte des Schemas eintragen, sodass das ausgefüllte Schema einen Bericht zu den wichtigsten Merkmalen darstellt, der alle regulatorischen Eigenkapitalinstrumente des Bankkonzerns erfasst.
- Die Liste der wichtigsten Merkmale stellt das Minimum an erforderlicher Offenlegung dar. Bei der Umsetzung dieser Mindestanforderung wird jede Aufsichtsinstanz, die Mitglied des Basler Ausschusses ist, ermutigt, diese Liste zu vervollständigen, wenn bei den von ihr beaufsichtigten Banken Merkmale bestehen, die offengelegt werden sollten.
- Die Banken müssen das ausgefüllte Schema für die wichtigsten Merkmale à jour halten, d.h., der Bericht ist jedes Mal zu aktualisieren und öffentlich verfügbar zu machen, wenn die Bank ein Kapitalinstrument begibt oder zurückzahlt und wann immer es bei einem bestehenden Kapitalinstrument zu einer Tilgung, Wandlung/Abschreibung oder einer sonstigen wesentlichen Änderung kommt.
- Da das Schema Informationen zum Betrag enthält, der zum letzten Berichtsstichtag an das regulatorische Eigenkapital angerechnet wird, ist der Bericht zu den wichtigsten Merkmalen entweder dem publizierten Finanzausweis der Bank beizufügen, oder zumindest muss der Finanzausweis ein direktes Link zur betreffenden Seite auf der Website der Bank oder zu den öffentlich verfügbaren Aufsichtsberichten enthalten.

### Abschnitt 4: Sonstige Offenlegungsanforderungen

- 31. Neben den Offenlegungsanforderungen gemäss Abschnitt 1–3 und abgesehen von den Offenlegungsanforderungen während der Übergangsfrist, die in Abschnitt 5 beschrieben werden, verlangt die Basel-III-Rahmenregelung in Bezug auf die Zusammensetzung des Eigenkapitals Folgendes:
- Nicht regulatorische Kennzahlen: Banken, die Kennzahlen veröffentlichen, die auf Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals (z.B. Quoten für "Kernkapital", "hartes Kernkapital" oder "materielles Eigenkapital") Bezug nehmen, müssen bei der Offenlegung umfassend erläutern, wie diese Kennzahlen ermittelt wurden
- Vollständige Konditionen: Die Banken müssen ferner die vollständigen Konditionen aller im regulatorischen Eigenkapital enthaltenen Instrumente auf ihren Websites bekannt geben
- 32. Die Forderung an die Banken, die vollständigen Konditionen ihrer regulatorischen Eigenkapitalinstrumente auf ihren Websites offenzulegen, wird es den Marktteilnehmern und Aufsichtsinstanzen ermöglichen, die besonderen Merkmale der einzelnen Kapitalinstrumente

genauer zu untersuchen. Eine weitere, damit zusammenhängende Anforderung ist, dass die Banken auf ihren Websites eine Seite "Aufsichtsrechtliche Offenlegungen" einrichten müssen, der die Marktteilnehmer sämtliche Informationen zum regulatorischen Eigenkapital der Bank entnehmen können. Falls den hier dargelegten Offenlegungsanforderungen durch Publizierung via öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte entsprochen wird, muss die Seite "Aufsichtsrechtliche Offenlegungen" auf der Website der Bank spezifische Links zu den einschlägigen Aufsichtsberichten enthalten. Diese Anforderung entspringt der Erfahrung der Aufsichtsinstanzen, dass in vielen Fällen der Nutzen der Offenlegungen gemäss Säule 3 erheblich dadurch gemindert wird, dass es schwierig ist, die Informationen überhaupt zu finden.

33. Im Idealfall werden die Informationen der "Aufsichtsrechtlichen Offenlegungen" auf der Website grösstenteils auch im veröffentlichten Finanzausweis der Bank erscheinen. Der Basler Ausschuss ist sich einig, dass als Minimum zu verlangen ist, dass die veröffentlichten Finanzausweise Links auf die einschlägigen Seiten der Website der Banken enthalten müssen, wo die vollständigen aufsichtsrechtlichen Offenlegungen zu finden sind.

### Abschnitt 5: Schema während der Übergangsfrist

- 34. Die Basel-III-Eigenkapitalregeln halten fest: "Während der Übergangsphase müssen die Banken die Eigenkapitalbestandteile im Einzelnen offenlegen, einschliesslich der Kapitalinstrumente und regulatorischen Anpassungen, bei denen die Übergangsbestimmungen Anwendung finden."
- 35. Die Übergangsregelung für Basel III sieht eine schrittweise Einführung der regulatorischen Anpassungen in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2018 vor. 20% der gemäss Basel III zu machenden Anpassungen müssen im Jahr 2014 erfolgen, für den Rest sind die geltenden nationalen Regeln anwendbar. Im Jahr 2015 erhöht sich dieser Anteil auf 40% usw., bis ab 1. Januar 2018 die Basel-III-Anpassungen im vollen Umfang angewendet werden.
- 36. Durch diese Übergangsregelungen gestaltet sich die Definition des Eigenkapitals im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2018 noch komplizierter, insbesondere da die geltenden nationalen Regeln für die restlichen regulatorischen Anpassungen sehr unterschiedlich sind. Aufgrund dieser Komplexität wären detaillierte Offenlegungsanforderungen für diese Zeit von grossem Vorteil, um sicherzustellen, dass die Banken nicht verschiedene Ansätze entwickeln, die Vergleiche erschweren.
- 37. Mit diesem Abschnitt soll darauf hingewirkt werden, dass die Offenlegung von Banken während der Übergangszeit in verschiedenen Ländern einheitlich und vergleichbar ist. Die Banken werden eine abgeänderte Version des ab dem 1. Januar 2018 geltenden Offenlegungsschemas (s. Abschnitt 1) verwenden müssen, die die geltenden nationalen Regeln für die regulatorischen Anpassungen erfasst. Die Verwendung einer abgeänderten Version des Offenlegungsschemas statt der Entwicklung einer vollständig getrennten Reihe von Meldeanforderungen sollte dazu beitragen, die Systemkosten der Banken zu verringern.<sup>4</sup> Das Schema ist nur gerade in zwei Punkten abgeändert: 1) In einer zusätzlichen Spalte wird der Betrag der regulatorischen Anpassungen angegeben, für die während der

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Einführung der regulatorischen Anpassungen, da das in Anhang 1 beschriebene, ab dem 1. Januar 2018 geltende Offenlegungsschema bereits die auslaufenden Eigenkapitalinstrumente erfasst.

Übergangsphase bestehende nationale Regeln gelten; 2) an vier Stellen kann jedes Land zusätzliche Zeilen einfügen, um anzugeben, wo die in der zusätzlichen Spalte eingetragenen Anpassungsbeträge das Eigenkapital während der Übergangszeit tatsächlich beeinflussen. Die Änderungen des Schemas werden in Anhang 4 dargestellt, mit einigen Beispielen, wie das Schema in der Praxis anzuwenden ist.

38. Die Banken müssen das Schema für alle Meldungen von Eigenkapitalpositionen am oder nach dem Einführungsdatum gemäss Absatz 5 verwenden. Darüber hinaus müssen sie das Schema mit der gleichen Häufigkeit offenlegen, wie sie ihre Finanzausweise veröffentlichen (in der Regel viertel- oder halbjährlich).

# Anhang 1: Ab dem 1. Januar 2018 geltendes Offenlegungsschema

- 39. Die wichtigsten Punkte zu dem hier vorgestellten Schema sind:
- Das Schema ist so gestaltet, dass es die Eigenkapitalpositionen der Banken nach Ablauf der Übergangsfrist für die schrittweise Einführung der Abzüge am 1. Januar 2018 erfasst (das Schema für die Meldung der Eigenkapitalpositionen der Banken während dieser Übergangszeit wird in Abschnitt 5 vorgestellt).
- Einige Zeilen sind kursiv gesetzt. Diese Zeilen werden gelöscht, wenn alle nicht mehr anrechenbaren Kapitalinstrumente vollständig ausgelaufen sind (d.h. ab 1. Januar 2022).
- Die Abstimmungsanforderungen gemäss Abschnitt 2 führen dazu, dass bestimmte regulatorische Anpassungen aufgeschlüsselt werden müssen. Beispielsweise enthält das nachstehende Offenlegungsschema die Anpassung "Goodwill bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten". Die Anforderungen gemäss Abschnitt 2 führen zur Offenlegung sowohl der Goodwill-Komponente als auch der Komponente der entsprechenden Steuerverbindlichkeiten dieser regulatorischen Anpassung.
- Zu den Schattierungen:
  - Jede dunkelgraue Zeile führt einen neuen Abschnitt ein, der detaillierte Angaben zu einer bestimmten Komponente des regulatorischen Eigenkapitals enthält.
  - Die hellgrauen Zeilen ohne fetten Rand stellen die Summenzellen des entsprechenden Abschnitts dar.
  - Die hellgrauen Zeilen mit einem fetten Rand zeigen die Hauptkomponenten des regulatorischen Eigenkapitals und die Eigenkapitalquoten an.
- Ferner findet sich weiter unten eine Tabelle mit Erläuterungen zu jeder Zeile des Schemas und Verweisen auf die betreffenden Absätze der Basel-III-Rahmenregelung.

#### Einheitliches Offenlegungsschema von Basel III, anzuwenden ab 1. Januar 2018

Hartes Kernkapital: Instrumente und Reserven			
1	Direkt begebenes anrechenbares Stammaktienkapital (bzw. Äquivalent für Nichtaktiengesellschaften) zuzüglich damit verbundener Aktienagios		
2	Einbehaltene Gewinne		
3	Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge (und sonstige Rücklagen)		
4	Direkt begebenes Kapital, dessen Anrechnung an das harte Kernkapital ausläuft (nur für Nichtaktiengesellschaften anwendbar)		
5	Von Tochtergesellschaften begebenes und von Drittparteien gehaltenes Stammaktienkapital (zulässiger Betrag im harten Kernkapital des Konzerns)		
6	Hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	_	
	Hartes Kernkapital: regulatorische Anpassungen		
7	Aufsichtliche Bewertungsanpassungen		
8	Goodwill (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		
9	Andere immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Bedienungsrechten von Hypotheken (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		
10	Latente Steueransprüche, deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt, ohne diejenigen, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		
11	Rückstellung für die Absicherung von Cashflows		
12	Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste	_	
13	Verbriefungen: Gewinn aus dem Verkauf von Forderungen (gemäss Absatz 562 der Rahmen-		

	consists and a Decel III	
	vereinbarung Basel II)	
14	Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos bei zum Zeitwert	
15	bewerteten Finanzverbindlichkeiten  Nettovermögen eines leistungsorientierten Pensionsfonds	
-13	Anlagen in eigenen Aktien (sofern nicht bereits aus dem eingezahlten Kapital in der veröffentlichten	
16	Bilanz ausgeklammert)	
17	Wechselseitige Beteiligungen am Aktienkapital	
	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des	
18	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Aktienkapitals hält (Betrag über der 10%-Schwelle)	
19	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen (Betrag über der 10%-Schwelle)	
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (Betrag über der 10%-Schwelle)	
21	Latente Steueransprüche, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (Betrag über der 10%- Schwelle; bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	
22	Betrag über der 15%-Schwelle	
23	davon: wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen	
24	davon: Bedienungsrechte von Hypotheken	
25	davon: latente Steueransprüche aufgrund von zeitlichen Diskrepanzen	
26	Spezifische nationale regulatorische Anpassungen	
27	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals infolge von unzureichendem zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals insgesamt	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	
	Zusätzliches Kernkapital: Instrumente	
30	Direkt begebenes anrechenbares zusätzliches Kernkapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios	
31	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Eigenkapital klassifiziert	
32	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klassifiziert	
33	Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
- 33	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instru-	
34	mente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns)	
35	davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	Zusätzliches Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	
	Zusätzliches Kernkapital: regulatorische Anpassungen	
37	Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
38	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
39	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)	
40	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)	
	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen	
40	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)	
40	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem	
40 41 42	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken	
40 41 42 43	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt	
40 41 42 43 44	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	
40 41 42 43 44	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener	
40 41 42 43 44 45 46	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios	
40 41 42 43 44 45	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft	
40 41 42 43 44 45 46	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien	
40 41 42 43 44 45 46 47	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und	
40 41 42 43 44 45 46 47 48	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns)  davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns)  davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Wertberichtigungen	
40 41 42 43 44 45 46 47 48	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns)  davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Wertberichtigungen  Ergänzungskapital vor regulatorischen Anpassungen	
40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)  Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt  Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen  Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns)  davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Wertberichtigungen	

53	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des		
54	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden		
	Unternehmens hält (Betrag über der 10%-Schwelle)		
	Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die		
55	ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare		
EC	Short-Positionen)		
56 57	Spezifische nationale regulatorische Anpassungen  Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		
04	Eigenkapitalquoten und -polster	ı	
61	Hartes Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)		
62	Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)		
63	Eigenkapital insgesamt (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)		
64	Bankspezifische Anforderungen für Kapitalpolster (Mindestanforderung CET1 zuzüglich		
64	Kapitalerhaltungspolster zuzüglich antizyklisches Kapitalpolster zuzüglich G-SIB-Polster, in Prozent der risikogewichteten Aktiva)		
65	davon: Kapitalerhaltungspolster		
66	davon: bankspezifisches antizyklisches Kapitalpolster		
67	davon: G-SIB-Polster		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Polster (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)		
	Nationale Mindestanforderungen (wenn abweichend von Basel III)	<u> </u>	
	Nationale Mindestanforderung für hartes Kernkapital (wenn abweichend von Basel-III-Mindest-		
69	anforderung)		
70	Nationale Mindestanforderung für Kernkapital (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung)		
71	Nationale Mindestanforderung für Eigenkapital insgesamt (wenn abweichend von Basel-III-Mindest- anforderung)		
	Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Nicht wesentliche Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen des Finanzsektors		
73	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen		
74	Bedienungsrechte von Hypotheken (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		
75	Latente Steueransprüche, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		
	Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug von Wertberichtigungen in das Ergänzungsk	apital	
76	An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Ratings basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes		
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Janu bis 1. Januar 2022)	ıar 2018	
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
		· · · · · ·	

40. Die nachstehende Tabelle enthält Erläuterungen zu jeder Zeile des obigen Schemas. Was die regulatorischen Anpassungen betrifft, müssen die Banken Abzüge vom Eigenkapital als positive Zahlen, Hinzufügungen als negative Zahlen angeben. Beispielsweise ist Goodwill (Zeile 8) als positive Zahl zu melden, ebenso Gewinne aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos der Bank (Zeile 14). Hingegen sind Verluste

infolge der Veränderungen des eigenen Kreditrisikos der Bank als negative Zahl einzutragen, da sie bei der Berechnung des harten Kernkapitals wieder hinzugerechnet werden.

### Erläuterungen der Zeilen im einheitlichen Offenlegungsschema

Nummer der Zeile	Erläuterung
1	Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für CET1 gemäss Absatz 53 von Basel III erfüllen. Dieser Wert sollte gleich der Summe der Stammaktien (und ausschliesslich damit verbundener Agios) bzw. der entsprechenden Instrumente für Nichtaktiengesellschaften sein, welche die Kriterien für CET1 erfüllen müssen. Er sollte bereinigt sein um Vorratsaktien und sonstige Anlagen in eigenen Aktien, soweit diese auch in der Bilanz gemäss den einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht angerechnet werden. Sonstige Komponenten des eingezahlten Kapitals müssen ausgeklammert werden. Sämtliche Minderheitsbeteiligungen sind auszuklammern.
2	Einbehaltene Gewinne, vor jeglichen regulatorischen Anpassungen. Gemäss Absatz 52 von Basel III sollten in dieser Zeile Zwischengewinne und -verluste angegeben werden, die in von der Aufsichtsinstanz vorgesehenen Revisions- oder Überprüfungsverfahren bestätigt worden sind. Dividenden sind gemäss den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen herauszunehmen, d.h., sie sollten aus dieser Zeile ausgeklammer werden, wenn sie auch in der Bilanz der Bank ausgeklammert werden.
3	Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge und sonstige offengelegte Rücklagen, vor jeglichen regulatorischen Anpassungen.
4	Direkt begebene Kapitalinstrumente, die gemäss den Anforderungen von Absatz 95 von Basel III in Zukunft nicht mehr an das harte Kernkapital angerechnet werden dürfen. Dies gilt nur für Nichtaktiengesellschaften. Banken in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft müssen hier null eintragen.
5	Von Tochtergesellschaften begebenes und von Drittparteien gehaltenes Stammaktienkapital. Nur der Betrag, der dem CET1 des Konzerns angerechnet werden darf, ist hier einzutragen. Berechnet wird dieser in Anwendung von Absatz 62 von Basel III (s. Anhang 3 von Basel III für ein Berechnungsbeispiel).
6	Summe der Zeilen 1 bis 5.
7	Aufsichtliche Bewertungsanpassungen gemäss den Absätzen 698 bis 701 von Basel II (umfassende Version, Juni 2006), unter Berücksichtigung der Bewertungsrichtlinien in <i>Supervisory guidance for assessing banks' financial instrument fair value practices</i> , <i>April 2009</i> (insbesondere Grundsatz 10).
8	Goodwill, bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten, gemäss Absatz 67 und 68 von Basel III.
9	Andere immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Bedienungsrechten von Hypotheken (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten), wie in Absatz 67 und 68 von Basel III dargelegt.
10	Latente Steueransprüche, deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt, ohne diejenigen, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten), wie in Absatz 69 von Basel III dargelegt.
11	Die in den Absätzen 71 und 72 von Basel III beschriebene Komponente der Rückstellung für die Absicherung von Cashflows.
12	Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste, gemäss Absatz 73 von Basel III.
13	Verbriefungen: Gewinn aus dem Verkauf von Forderungen (gemäss Absatz 562 der Rahmenvereinbarung Basel II).
14	Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos bei zum Zeitwert bewerteten Finanzverbindlichkeiten, wie in Absatz 75 von Basel III dargelegt.
15	Nettovermögen eines leistungsorientierten Pensionsfonds: der abzuziehende Betrag gemäss Absatz 76 und 77 von Basel III.
16	Anlagen in eigenen Aktien (sofern nicht bereits aus dem eingezahlten Kapital in der veröffentlichten Bilanz ausgeklammert), wie in Absatz 78 von Basel III dargelegt.
17	Wechselseitige Beteiligungen am Aktienkapital, gemäss Absatz 79 von Basel III.
18	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Aktienkapitals hält (Betrag über der 10%-Schwelle): vom CET1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.
19	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (Betrag über der 10%-Schwelle): vom CET1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 bis 88 von Basel III.
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (Betrag über der 10%-Schwelle): vom CET1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 87 und 88 von Basel III.
21	Latente Steueransprüche aufgrund von zeitlichen Diskrepanzen (Betrag über der 10%-Schwelle, bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten): vom CET1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 87 und 88 von Basel III.
22	Gesamtbetrag, um den die 3 vorstehenden Positionen den Schwellenwert von 15% übersteigen, ohne die in den Zeilen 19 bis 21 aufgeführten Beträge, berechnet gemäss den Absätzen 87 und 88 von Basel III.
23	Der in Zeile 22 angegebene Betrag, der wesentlichen Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen entspricht.
24	Der in Zeile 22 angegebene Betrag, der Bedienungsrechten von Hypotheken entspricht.
25	Der in Zeile 22 angegebene Betrag, der latenten Steueransprüchen aufgrund von zeitlichen Diskrepanzen entspricht.
26	Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest- anforderungen von Basel III hinaus für das CET1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.
27	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals infolge von unzureichendem zusätzlichem Kernkapital

28 Regulatorische Anpassuurgen des harten Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 7 bis 22 zuzüglich Zeilen 28 und 27. 29 Hartes Kernkapital (CET1), zu berechnen als Zeile 6 abzüglich Zeile 28.  Von der Muttergeseilschaft des berchinden Konzams begebene Instrumente, die alle Zulassungskriferien (Ur AT1 gemäss Absatz 65 von Basel III strütlichen, sowie darnit verbrundene Aktienagios gemäss Absatz 65 von Basel III strütlichen von Trochtergeseilschaft den des konzoliderten Konzams ausgegebenen instrumenten unternehmens ausgegebenen wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erütlit.  Der Betrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Eigenkapital klässifizierit ist.  Der Betrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klässifizierit sit.  Die Betrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klässifizierit sit.  Instrumente des zusetzilichen Kernkapital seine der Seine Strütlichen Kernkapital gemäss den Strütlichen Kernkapital gemäss den Vortieren der Seine Strütlichen Kernkapital der Konzense gemäss Absatz 63 von Basel III sudabit.  Summe der Zeilen 30, 33 und 34.  Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Arrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94, gv von Basel III auslauft.  Summe der Zeilen 30, 33 und 34.  Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 63 von Basel III auslauft.  Westerbildigen der Schappital von Bank-Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wöbei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Strütnerschlichen Konsolidierungskreises liegen, dereinigt um anrechenbare Short-Positionen):		oder Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 43 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 36 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.		
Hartes Kernkapital (CET1), zu berechnen als Zeile 6 abzüglich Zeile 28.  Von der Muttergeseilschaft des berichtenden Konzens begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für AT1 gemäss Absatz 55 von Basel III arfüllein, sowie damit verbundene Alteinagios gemäss Absatz 55 von Basel III arfüllein, sowie damit verbundene Alteinagios gemäss Absatz 55 von Basel III arfüllein von Tochtergeseilschaften des konsolidierten Konzens ausgegebenen Instrumenten da aus dieser Zeile auszuklammern Zusätzliches Kernkapital, das von einer Zweckgeseilschaft des Mutterunternehmers ausgegeben wird, dar hier nur eingeschlossen werden, wenn es de Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III arfüll.  31 Der Betrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Eigenkapital ber Eberrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klassifiziert ist.  32 Einzelbene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94, jov Dassel III ausläuft.  33 Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94, jov Dassel III ausläuft.  34 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergeseilschaften begeben worden sind und von Drittiparteine pleatien werden zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzzens gemäss Absatz 63 von Basel III ausläuft.  35 Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  36 Januer Zeilen 30, 33 und 34.  37 Anlagen in eigenen instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absatzen 80 ist ein zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absatzen 80 ist erweite von Basel III.  38 Januer der Zeilen Ausgeben der Schale von Basel III ausläuft.  39 Beteiligungen am Kapital von Bank, Finanz- und Ve	28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 7 bis		
Von der Muttergeseilschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für ATT gemäss Absatz 59 von Basel III arfüllen, sowie damit verbrundene Aktienagios gemäss Absatz 56 von Basel III. Sämtliche von Tochtergeseilschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeite auszuklamment. Zusätzliches Kernkopital, das von einer Zweckgeseilschaft des Mutter-unternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Beael III erfüllt.  31 Der Betrag in Zeite 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Eigenkapital 20 der Betrag in Zeite 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klassifiziert ist.  33 Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94 g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht n Zeite 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III die 3 eingeschlossene CET3-Instrumente, die zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III die 3 eingeschlossene CET4-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III die 3 gemäße der Zeiten zu der Zeiten der Zeiten der Zeiten der Zeiten der Zeiten zu der Zeiten zu der Zeiten zu zusätzlichen Kernkapital von Bart. Persicherungsversen der Zeiten zu zusätzlichen Kernkapital vo	29			
Der Betrag in Zeile 30, der nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klassifiziert ist.  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III (s. Ahnar) 3 von Basel III für ein Berechnungsbeispiel).  Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital synmagen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Summe der Zeilen 30, 33 und 34.  Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises legen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreifenden Unternehmens hait (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Wesenliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises legen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 33 von Basel III.  Jegliche landesspezifischer ergulationsiche Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindestanforder Betrag gemäss den Absätzen 80 von Basel III.  Jegliche landesspezifischer gelustonische Appassungen, die von den nationalen Ausichtsinstanze inzuholen.  Regulatorische Appassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital und in dabzüge z		Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für AT1 gemäss Absatz 55 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 56 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Zusätzliches Kernkapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss		
ist.    Site   Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94,9) von Basel III ausläuft.    Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowe incht in Zelle 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag in zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III (s. Anhang von Basel III (f. Anhang von Basel III) (f. Anhang von Basel III (f. Anhang von Basel III) (f. Anhang von Basel III (f. Anhang von Basel III) (f	31			
Bestimmungen von Absatz 94,9) von Basel III ausläuft.  Instrument des zusätzlichen Kernkapitale (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergeseilschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III (s. Anhang 3 von Basel III für ein Berechnungsbeispiel).  Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94,g) von Basel III ausläuft.  Summe der Zeilen 30, 33 und 34.  Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des auslichtsrechtlichen Konsolidierungskreisse liegen, wobei die Bank höchstens 70% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreisse liegen, (breeinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Ugegliche landesspezilische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instranzen über die Mindestanforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, und eh Abzüge zu dareken Whem der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzuträgen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesam	32			
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die Vor Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittprateien gehalten werden: zulässiger Betrag im Zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III (s. Anhang 3 von Basel III für ein Berechungsbeispiel).  Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 73 von Basel III.  Beteiligungen an Kapital von Bank. Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des auslichtsrechtlichen Korsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffender Unternehmens hält bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Betreiligungen am Kapital von Bank. Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Jegliche aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezilische regulationstehe Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindestanforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Austichtsinstatz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteit, sit der Überschuss hier einzuträgen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital wurden der	33	Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den		
Der Betrag in Zeile 34, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Summe der Zeilen 30, 33 und 34.  Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Wechselselige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-anforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanze ruzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteit; ist der Überschuss hier einzuturgen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, aum der Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteit; ist der Überschuss hier einzuturgen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskrite	34	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag i zusätzlichen Kernkapital des Konzerns gemäss Absatz 63 von Basel III (s. Anhang 3 von Basel III für ein		
Summe der Zeilen 30, 33 und 34. 37 Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III. 38 Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III. 39 Beteiligungen am Kapital von Bank, Finanz- und Versicherungsuntermehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskrieses liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 8 bis 83 von Basel III. 40 Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskrieses liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III. 41 Jegliche landesspszifische regulatorische Anpassungen die von den nationalen Instanzen über die Mindest- anforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der  nationalen Aufsichtsinstanze rünzuholen. 42 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infoge von unzureichendem Ergänzungskapital,  um die Abzüge zu decken Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der  Überschuss hier einzutragen. 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der  Zeilen 37 bis 42. 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43. 45 Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44. 46 Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskrifterien  für T2 gemäss Absatz 85 von Basel III erlüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von  Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind  aus dieser Zeile auszuklammen. Erg	35			
Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsuntermehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hät (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsuntermehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindestantorderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.  Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 59 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsoliderten Konzerns augsgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklämmen. Ergänzungskapital set von ein ergänzungskapital gemäss den Bes	36			
Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.		Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.		
aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um annerchenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsuntermehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um annerchenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-anforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzurreichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  44 Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.  Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 58 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III sämliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutter unternehmens ausgegeben kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  18 Direkt begeben Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital	38	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals: vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.		
Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspazifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindestanforderungen von Basel III hinaus tür das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.  Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 59 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III samtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammen. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 69 von Basel III erfüllt.  Direkt begebene Kapitalinistrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittpartieien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III.  Summ	39	aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1		
anforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Von der Multergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 59 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des Konsollidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zwecksellschaft des Multer-unternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erfüllt.  Direkt begebene Kapitalinistrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des aussgege	40	Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom AT1 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.		
um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der Überschuss hier einzutragen.  Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 37 bis 42.  Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.  Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 58 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erfüllt.  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1- Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Weensteliche Beteiligungen am Kapi	41	anforderungen von Basel III hinaus für das AT1 verlangt werden. Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.		
Zeilen 37 bis 42.	42	um die Abzüge zu decken. Wenn der in Zeile 57 angegebene Betrag den Betrag in Zeile 51 übersteigt, ist der		
Kernkapital (T1), zu berechnen als Zeile 29 zuzüglich Zeile 44.  Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 58 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erfüllt.  47 Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  48 Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1- Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  49 Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  50 Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  51 Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  52 Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  53 Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  54 Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  54 Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Ver	43			
Von der Muttergesellschaft des berichtenden Konzerns begebene Instrumente, die alle Zulassungskriterien für T2 gemäss Absatz 59 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erfüllt.  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche l		Zusätzliches Kernkapital (AT1), zu berechnen als Zeile 36 abzüglich Zeile 43.		
für T2 gemäss Åbsatz 58 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutter-unternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss Absatz 65 von Basel III erfüllt.  Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 80 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	45			
Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1- Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	46	für T2 gemäss Absatz 58 von Basel III erfüllen, sowie damit verbundene Aktienagios gemäss Absatz 59 von Basel III. Sämtliche von Tochtergesellschaften des konsolidierten Konzerns ausgegebenen Instrumente sind aus dieser Zeile auszuklammern. Ergänzungskapital, das von einer Zweckgesellschaft des Mutterunternehmens ausgegeben wird, darf hier nur eingeschlossen werden, wenn es die Kriterien gemäss		
Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden: zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns gemäss Absatz 64 von Basel III.  Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	47	Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den		
Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital gemäss den Bestimmungen von Absatz 94.g) von Basel III ausläuft.  Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	48	Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34 eingeschlossene CET1- und AT1- Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden:		
Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61 von Basel III.  Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	49	Der Betrag in Zeile 48, der sich auf Instrumente bezieht, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital		
Summe der Zeilen 46 bis 48 und 50.  Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	50	Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital: berechnet gemäss den Absätzen 60 und 61		
Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78 von Basel III.  Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	51			
Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 79 von Basel III.  Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-		Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag gemäss Absatz 78		
Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 80 bis 83 von Basel III.  Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	53	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals: vom T2 abzuziehender Betrag		
Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.  Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	54	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2		
Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-	55	Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen): vom T2 abzuziehender Betrag gemäss den Absätzen 84 und 85 von Basel III.		
	56	Jegliche landesspezifische regulatorische Anpassungen, die von den nationalen Instanzen über die Mindest-		

	Aufsichtsinstanz einzuholen.		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals insgesamt, zu berechnen als Summe der Zeilen 52 bis 56.		
58	Ergänzungskapital (T2), zu berechnen als Zeile 51 abzüglich Zeile 57.		
59	Eigenkapital insgesamt (TC), zu berechnen als Zeile 45 zuzüglich Zeile 58.		
60	Gesamte risikogewichtete Aktiva des berichtenden Konzerns.		
61	Hartes Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva): zu berechnen als Zeile 29 dividiert durch Zeile (anzugeben in Prozent).		
62	Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva): zu berechnen als Zeile 45 dividiert durch Zeile 60 (anzugeben in Prozent).		
63	Gesamtes Eigenkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva): zu berechnen als Zeile 59 dividiert d Zeile 60 (anzugeben in Prozent).		
64	Bankspezifische Anforderungen für Kapitalpolster (Mindestanforderung CET1 zuzüglich Kapitalerhaltungspolster zuzüglich antizyklisches Kapitalpolster zuzüglich G-SIB-Polster, in Prozent der risikogewichteten Aktiva). Zu berechnen als 4,5% zuzüglich 2,5% zuzüglich des bankspezifischen antizyklischen Kapitalpolsters, berechnet gemäss den Absätzen 142 bis 145 von Basel III, zuzüglich des G-SIB-Polsters (wenn anwendbar), wie in Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit: Rahmenregelung (November 2011) beschrieben. In dieser Zeile wird die CET1-Quote ausgewiesen, bei deren Unterschreitung die Bank Einschränkungen ihrer Ausschüttungen unterliegt.		
65	Der Betrag in Zeile 64 (in Prozent der risikogewichteten Aktiva), der sich auf das Kapitalerhaltungspolster bezieht, d.h., die Banken melden hier 2,5%.		
66	Der Betrag in Zeile 64 (in Prozent der risikogewichteten Aktiva), der sich auf das bankspezifische antizyklische Kapitalpolster bezieht.		
67	Der Betrag in Zeile 64 (in Prozent der risikogewichteten Aktiva), der sich auf das G-SIB-Polster der Bank bezieht.		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Polster (in Prozent der risikogewichteten Aktiva). Zu berechnen als CET1-Quote der Bank abzüglich hartes Kernkapital, das zur Erfüllung der Kernkapital- und Gesamtkapital- anforderung der Bank dient.		
69	Nationale Mindestanforderung für hartes Kernkapital (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung). Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.		
70	Nationale Mindestanforderung für Kernkapital (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung). Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.		
71	Nationale Mindestanforderung für Eigenkapital insgesamt (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung). Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen.		
72	Nicht wesentliche Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen des Finanzsektors: Gesamtbetrag solcher Positionen, die nicht in Zeile 18, Zeile 39 und Zeile 54 gemeldet werden.		
73	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen: Gesamtbetrag solcher Positionen, die nicht in Zeile 19 und Zeile 23 gemeldet werden.		
74	Bedienungsrechte von Hypotheken: Gesamtbetrag solcher Positionen, die nicht in Zeile 20 und Zeile 24 gemeldet werden.		
75	Latente Steueransprüche aufgrund von zeitlichen Diskrepanzen: Gesamtbetrag solcher Positionen, die nicht in Zeile 21 und Zeile 25 gemeldet werden.		
76	An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standard- ansatz gilt, berechnet gemäss Absatz 60 von Basel III vor Anwendung der Obergrenze.		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des Standard- ansatzes, berechnet gemäss Absatz 60 von Basel III.		
78	An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Ratings basierende Ansatz gilt, berechnet gemäss Absatz 61 von Basel III vor Anwendung der Obergrenze.		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes, berechnet gemäss Absatz 61 von Basel III.		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten: s. Absatz 95 von Basel III.		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten): s. Absatz 95 von Basel III.		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten: s. Absatz 94.g) von Basel III.		
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten): s. Absatz 94.g) von Basel III.		
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten: s. Absatz 94.g) von Basel III.		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten): s. Absatz 94.g) von Basel III.		

- 41. Um sicherzustellen, dass das einheitliche Schema länderübergreifend vergleichbar ist, sollten grundsätzlich keine Änderungen an der Version vorgenommen werden, die die Banken zur Offenlegung ihres regulatorischen Eigenkapitals verwenden. Jedoch gelten folgende Ausnahmen, um sprachliche Unterschiede zu berücksichtigen und die Meldung unnötiger Informationen zu verringern:
- Das einheitliche Schema und die erläuternde Tabelle oben können von den zuständigen nationalen Behörden, die die Basler Standards umsetzen, in die

einschlägigen Landessprachen übersetzt werden. In der übersetzten Fassung des Schemas sind sämtliche Zeilen des obenstehenden Schemas beizubehalten.

- In der erläuternden Tabelle kann die nationale Version auf die nationalen Vorschriften verweisen, mit denen die einschlägigen Teile von Basel III umgesetzt werden.
- Den Banken ist es nicht gestattet, in dem in ihrem Land geltenden Offenlegungsschema Zeilen hinzuzufügen oder zu löschen oder die Definitionen zu verändern. Damit wird verhindert, dass voneinander abweichende Schemata zirkulieren, die das Ziel der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit untergraben.
- Die nationale Fassung des Schemas behält die Nummerierung in der ersten Spalte des obenstehenden Schemas bei, sodass die Marktteilnehmer ohne Weiteres die nationalen Schemat der einheitlichen Version zuordnen können. Das einheitliche Schema enthält jedoch bestimmte Zeilen, die auf länderspezifische regulatorische Anpassungen verweisen (Zeile 26, 41 und 56). Die zuständige nationale Instanz sollte nach jeder solchen Zeile zusätzliche Zeilen einfügen, in denen die Banken die betreffenden landesspezifischen Anpassungen melden können (wobei die Gesamtbeträge in den Zeilen 26, 41 und 56 ausgewiesen werden). Die Nummerierung der bestehenden Zeilen muss dabei unverändert bleiben; beispielsweise können Zeilen, in denen landesspezifische regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals angegeben werden, mit Zeile 26.a, 26.b usw. nummeriert werden, sodass sich die folgenden Zeilennummern nicht ändern.
- Wenn bei der nationalen Umsetzung von Basel III eine strengere Definition einer Komponente im obigen Schema angewandt wird, kann die nationale Aufsichtsinstanz zwischen zwei Ansätzen wählen:
  - Ansatz 1: In der nationalen Version des Schemas werden in allen Zeilen dieselben Definitionen beibehalten wie im obigen Schema, und die Banken werden aufgefordert, die Auswirkungen der strengeren nationalen Definition in den Zeilen anzugeben, die für landesspezifische Anpassungen bestimmt sind (d.h. Zeile 26, Zeile 41 und Zeile 56).
  - Ansatz 2: In der nationalen Version des Schemas werden für die einzelnen Komponenten die Definitionen verwendet, die im betreffenden Land gelten, wobei sie klar als abweichend von der Mindestanforderung von Basel III zu bezeichnen sind. Die Banken werden aufgefordert, die Auswirkungen jeder dieser abweichenden Definitionen in den Anmerkungen zum Schema separat anzugeben.

Ziel beider Ansätze ist es, alle nötigen Informationen zu liefern, damit die Marktteilnehmer das Eigenkapital von Banken anhand einer gemeinsamen Grundlage berechnen können.

# Anhang 2: Darstellung des 3-Schritte-Ansatzes für die Abstimmung

#### Schritt 1

42. Beim ersten Schritt müssen die Banken die Bilanz in ihrem publizierten Finanzausweis nehmen (Zahlen in der mittleren Spalte der untenstehenden Bilanz, die als Beispiel
dienen soll) und die Zahlen melden, die sich bei Anwendung des aufsichtsrechtlichen
Konsolidierungskreises ergeben (Zahlen in der rechten Spalte der untenstehenden Bilanz).
Enthält die Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis Zeilen, die im
publizierten Finanzausweis nicht vorhanden sind, müssen die Banken diese einfügen und in
der mittleren Spalte den Wert null einsetzen.

	Bilanz im publizierten Finanzausweis	Gemäss aufsichts- rechtlichem Konsolidierungs- kreis
	Zum Periodenende	Zum Periodenende
Aktiva		
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken		
Kurzfristige Forderungen gegenüber anderen Banken		
Vermögenswerte im Handelsbestand		
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		
Derivative Finanzinstrumente		
Darlehen und Kredite an Banken		
Darlehen und Kredite an Kunden		
Reverse-Repo-Geschäfte und ähnliche besicherte Leihegeschäfte		
Zur Veräusserung verfügbare Finanzanlagen		
Laufende und latente Steueransprüche		
Vorauszahlungen, transitorische Aktiva und sonstige Aktiva		
Investitionen in verbundene Gesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen		
Goodwill und immaterielle Vermögenswerte		
Immobilien, technische Anlagen und Geschäftsausstattung		
Aktiva insgesamt		
Passiva		
Einlagen von Banken		
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken		
Konten von Kunden		
Repo-Geschäfte und ähnliche besicherte Kreditaufnahmen		
Verbindlichkeiten im Handelsbestand		
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		
Derivative Finanzinstrumente		
Begebene Schuldtitel		
Abgrenzungen, transitorische Passiva und sonstige Passiva		
Laufende und latente Steuerverbindlichkeiten		
Nachrangige Verbindlichkeiten		
Rückstellungen		
Vorsorgeverpflichtungen		
Passiva insgesamt		
Eigenkapital		
Eingezahltes Aktienkapital		
Einbehaltene Gewinne		
Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge		
Eigenkapital insgesamt		

#### Schritt 2

43. Bei Schritt 2 müssen die Banken ihre Bilanz gemäss dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (erstellt in Schritt 1) erweitern, damit alle Komponenten erscheinen, die im Schema der Offenlegung der Zusammensetzung des Eigenkapitals, das in Anhang 1 dargestellt ist, angegeben werden. Nachstehend einige Beispiele für Komponenten, die für einen bestimmten Bankkonzern erweitert werden müssen. Je komplexer die Bilanz einer Bank, desto mehr Posten müssen offengelegt werden. Jeder Komponente muss eine Referenz (Zahl oder Buchstabe) zugewiesen werden, die in Schritt 3 weiterverwendet wird.

	Bilanz im publizierten Finanzausweis	Gemäss aufsichts- rechtlichem Konsolidierungs- kreis	Referenz
	Zum Periodenende	Zum Periodenende	
Aktiva			
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken			
Kurzfristige Forderungen gegenüber anderen Banken			
Vermögenswerte im Handelsbestand			
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Derivative Finanzinstrumente			
Darlehen und Kredite an Banken			
Darlehen und Kredite an Kunden			
Reverse-Repo-Geschäfte und ähnliche besicherte Leihegeschäfte			
Zur Veräusserung verfügbare Finanzanlagen			
Laufende und latente Steueransprüche			
Vorauszahlungen, transitorische Aktiva und sonstige Aktiva			
Investitionen in verbundene Gesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen			
Goodwill und immaterielle Vermögenswerte			
davon Goodwill			а
davon andere immaterielle Vermögenswerte (ohne MSR)			b
davon MSR			С
Immobilien, technische Anlagen und Geschäftsausstattung			
Aktiva insgesamt			
Passiva			
Einlagen von Banken			
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken			
Konten von Kunden			
Repo-Geschäfte und ähnliche besicherte Kreditaufnahmen			
Verbindlichkeiten im Handelsbestand			
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten			
Derivative Finanzinstrumente			
Begebene Schuldtitel			
Abgrenzungen, transitorische Passiva und sonstige Passiva			
Laufende und latente Steuerverbindlichkeiten			
davon letztere in Bezug auf Goodwill			d
davon letztere in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte (ohne MSR)			е
davon letztere in Bezug auf MSR			f
Nachrangige Verbindlichkeiten			
Rückstellungen			
Vorsorgeverpflichtungen			
Passiva insgesamt			
Eigenkapital			

Eingezahltes Aktienkapital		
davon anrechenbar an hartes Kernkapital		h
davon anrechenbar an zusätzliches Kernkapital		İ
Einbehaltene Gewinne		
Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge		
Eigenkapital insgesamt		

#### Schritt 3

- 44. Bei Schritt 3 müssen die Banken eine Spalte ausfüllen, die in das ab 1. Januar 2018 gültige Offenlegungsschema eingefügt worden ist, um die Herkunft jedes Eintrags zu zeigen.
- 45. Beispielsweise enthält dieses Offenlegungsschema die Zeile "Goodwill bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten". Neben diesen Posten im Schema sollte die Bank "a-d" einsetzen, um zu zeigen, dass Zeile 8 des Schemas berechnet worden ist als die Differenz zwischen Komponente "a" und Komponente "d" der Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (erstellt in Schritt 2).

#### Auszug aus dem Offenlegungsschema von Basel III (mit zusätzlicher Spalte)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Reserven			
		Von der Bank gemeldete Komponente des regulato- rischen Eigen- kapitals	Herkunft entsprechend Referenznummer/- buchstabe in der Bilanz gemäss aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis aus Schritt 2
1	Direkt begebenes anrechenbares Stammaktienkapital (bzw. Äquivalent für Nichtaktiengesellschaften) zuzüglich damit verbundener Aktienagios		h
2	Einbehaltene Gewinne		
3	Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge (und sonstige Rücklagen)		
4	Direkt begebenes Kapital, dessen Anrechnung an das harte Kernkapital ausläuft (nur für Nichtaktiengesellschaften anwendbar)		
5	Von Tochtergesellschaften begebenes und von Drittparteien gehaltenes Stammaktienkapital (zulässiger Betrag im harten Kernkapital des Konzerns)		
6	Hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen		
7	Aufsichtliche Bewertungsanpassungen		
8	Goodwill (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)		a-d

# Anhang 3: Schema für die wichtigsten Merkmale

46. Nachstehend ist das Schema dargestellt, das die Banken verwenden müssen, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Merkmale aller regulatorischen Eigenkapitalinstrumente offengelegt werden. Die Banken müssen alle schattierten Felder für jedes begebene Instrument des regulatorischen Eigenkapitals ausfüllen (wenn eine Frage nicht anwendbar ist, "NA" eingeben).

### Meldeschema für die wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente

1 Emittent 2 Unverwechselbare Identifikation (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Identifikation für Privatplatzierung) 3 Geltendes Recht des Instruments  Aufsichtsrechtliche Behandlung 4 Basel-III-Übergangsregelungen 5 Basel-III-Regelungen nach Übergangsphase 6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) 8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments 10 Rechnungslegungsklassifikation	
2 Privatplatzierung) 3 Geltendes Recht des Instruments  Aufsichtsrechtliche Behandlung 4 Basel-III-Übergangsregelungen 5 Basel-III-Regelungen nach Übergangsphase 6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) 8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments	
Aufsichtsrechtliche Behandlung  4 Basel-III-Übergangsregelungen  5 Basel-III-Regelungen nach Übergangsphase  6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene  7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)  8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag)  9 Nennwert des Instruments	
4 Basel-III-Übergangsregelungen 5 Basel-III-Regelungen nach Übergangsphase 6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) 8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments	
5 Basel-III-Regelungen nach Übergangsphase 6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) 8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments	
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) 8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments	
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)  8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag)  9 Nennwert des Instruments	
8 An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (Währung in Tausend, Stand letzter Meldestichtag) 9 Nennwert des Instruments	
Meldestichtag)  Nennwert des Instruments	
10 Pechnungslegungsklassifikation	
10 Neoninangalegangakiasalinanon	
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	
12 Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	
Kupons / Dividenden	
17 Feste oder variable Dividenden-/Kuponzahlungen	
18 Nominalkupon und etwaiger Referenzindex	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	
20 Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend	
21 Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	
30 Abschreibungsmerkmal	
31 Bei Abschreibung: Auslöser für die Abschreibung	
32 Bei Abschreibung: ganz oder teilweise	
33 Bei Abschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	
34 Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	
36 Nicht eingehaltene Übergangsbestimmungen	

47. Dieses Schema wird als Spreadsheet gestaltet, das den Banken auf der Website des Basler Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Die meisten Felder können durch Auswahl von Optionen in einem Dropdown-Menü ausgefüllt werden. Anhand der Referenznummern in der linken Spalte der obigen Tabelle gibt die nachstehende Tabelle genauere Erläuterungen dazu, was die Banken in jedes der grauen Felder des Spreadsheets eintragen müssen, und listet gegebenenfalls die Optionen im Dropdown-Menü auf.

### Weitere Erläuterungen zu den Posten im Meldeschema für die wichtigsten Merkmale

	Identifiziert die Rechtspersönlichkeit des Emittenten.
1	Freier Text
2	Unverwechselbare Identifikation (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Identifikation für Privatplatzierung).  Freier Text
3	Gibt an, welches Recht für das Instrument gilt. Freier Text
4	Gibt die Behandlung als Eigenkapital während der Übergangsphase von Basel III an (d.h. die Eigenkapitalkomponente, aus der das Instrument schrittweise herausgenommen wird).  Aus Menü auswählen: [Hartes Kernkapital] [Zusätzliches Kernkapital] [Ergänzungskapital]
5	Gibt die Behandlung als Eigenkapital gemäss der Basel-III-Rahmenregelung an, ohne Berücksichtigung von Übergangsregelungen.
6	Aus Menü auswählen: [Hartes Kernkapital] [Zusätzliches Kernkapital] [Ergänzungskapital] [Nicht anrechenbar]  Nennt die Ebene(n) innerhalb des Konzerns, auf der/denen das Instrument im Eigenkapital eingeschlossen ist.
	Aus Menü auswählen: [Solo] [Konzern] [Solo und Konzern]  Nennt den – je nach Land unterschiedlichen – Instrumenttyp. Trägt zum genaueren Verständnis der Merkmale bei, vor
7	allem während der Übergangsphase.  Aus Menü auswählen: Landesspezifische Menü-Optionen
8	Nennt den Betrag, der an das regulatorische Eigenkapital angerechnet werden darf. Freier Text
9	Nennwert des Instruments. Freier Text
10	Nennt Bilanzklassifizierung. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Aktienkapital] [Passivum – fortgeführter Einstandswert] [Passivum – Fair-Value-Option] [Minderheitsbeteiligung an konsolidierter Tochtergesellschaft]
11	Nennt das Ausgabedatum.  Freier Text
12	Gibt an, ob feste oder unbegrenzte Laufzeit.  Aus Menü auswählen: [Unbegrenzt] [Mit Verfalltermin]
13	Bei Instrument mit Verfalltermin: Angabe des ursprünglichen Fälligkeitsdatums (Tag, Monat, Jahr). Bei unbegrenztem Instrument: "Keine Fälligkeit" eintragen.  Freier Text
14	Gibt an, ob der Emittent eine Kündigungsoption hat. Hilft, den ungefähren Zeitrahmen einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Ja] [Nein]
15	Bei einem Instrument mit einer Kündigungsoption des Emittenten wird der erste Kündigungstermin angegeben, wenn die Kündigungsoption auf einen bestimmten Termin lautet (Tag, Monat, Jahr). Ausserdem ist anzugeben, ob eine Kündigungsmöglichkeit im Falle eines steuerlichen und/oder regulatorischen Ereignisses besteht. Gibt ferner den Tilgungspreis an. Hilft, den ungefähren Zeitrahmen einzuschätzen.  Freier Text
16	Nennt gegebenenfalls das Bestehen und die Häufigkeit späterer Kündigungstermine. Hilft, den ungefähren Zeitrahmen einzuschätzen.  Freier Text
17	Gibt an, ob der Kupon/die Dividende während der Lebensdauer des Instruments fest oder variabel ist, gegenwärtig fest ist, aber später variabel wird, gegenwärtig variabel ist, aber später fest wird.
18	Aus Menü auswählen: [Fest] [Variabel] [Derzeit fest, später variabel] [Derzeit variabel, später fest]  Nennt den Nominalzins des Instruments sowie einen etwaigen Referenzindex für den Kupon/die Dividende.
19	Freier Text  Gibt an, ob die Nichtzahlung eines Kupons/einer Dividende des Instruments die Zahlung von Dividenden auf Stammaktien verbietet (d.h., ob ein "Dividenden-Stopp"-Mechanismus besteht).
20	Aus Menü auswählen: [Ja] [Nein]  Gibt an, ob es völlig im Ermessen, teilweise im Ermessen oder gar nicht im Ermessen des Emittenten steht, ob ein Kupon/eine Dividende gezahlt wird. Wenn die Bank unter allen Umständen völlig nach eigenem Ermessen entscheiden kann, eine Kupon-/Dividendenzahlung ausfallen zu lassen (einschl. dann, wenn ein "Dividenden-Stopp" besteht, der die Bank nicht daran hindert, Zahlungen auf das Instrument zu annullieren), muss sie "Vollständig diskretionär" wählen. Müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Zahlung annulliert werden kann (z.B. Eigenkapital ist unter eine bestimmte Schwelle gesunken), muss die Bank "Teilweise diskretionär" wählen. Kann die Bank ausschliesslich im Insolvenzfall die Zahlung annullieren, muss sie "Zwingend" wählen.  Aus Menü auswählen: [Vollständig diskretionär] [Teilweise diskretionär] [Zwingend]
21	Gibt an, ob eine Zinserhöhungsklausel oder ein anderer Tilgungsanreiz besteht.  Aus Menü auswählen: [Ja] [Nein]
22	Gibt an, ob Dividenden / Kupons kumulativ sind oder nicht.  Aus Menü auswählen: [Nicht kumulativ] [Kumulativ]

23	Gibt an, ob das Instrument wandelbar ist oder nicht. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Wandelbar] [Nicht wandelbar]			
24	Nennt den Auslöser für die Wandlung einschl. akut gefährdeten Fortbestands. Wenn eine oder mehrere Behörden befugt sind, die Wandlung auszulösen, sind sie aufzuführen. Für jede Behörde ist anzugeben, ob die vertraglichen Konditionen des Instruments die rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde liefern (vertraglicher Ansatz) oder ob die Rechtsgrundlage durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen wird (gesetzlicher Ansatz).  Freier Text			
25	Gesondert für jeden Wandlungsauslöser wird angegeben, ob das Instrument: i) immer ganz gewandelt wird, ii) ganz oder teilweise gewandelt werden kann oder iii) immer teilweise gewandelt wird.  Freier Text, mit Bezug auf eine der obengenannten Optionen			
26	Nennt die Wandlungsrate in das stärker verlustabsorbierende Instrument. Hilft, das Ausmass der Verlustabsorption abzuschätzen.  Freier Text			
27	Bei wandelbaren Instrumenten wird angegeben, ob die Wandlung obligatorisch oder fakultativ ist. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Obligatorisch] [Fakultativ] [NA]			
28	Gibt bei wandelbaren Instrumenten den Typ des Instruments an, in das gewandelt wird. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Hartes Kernkapital] [Zusätzliches Kernkapital] [Ergänzungskapital] [Anderes]			
29	Bei wandelbaren Instrumenten wird der Emittent des Instruments angegeben, in das gewandelt wird.  Freier Text			
30	Gibt an, ob ein Abschreibungsmerkmal besteht. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Ja] [Nein]			
31	Nennt den Auslöser für die Abschreibung, einschl. akut gefährdeten Fortbestands. Wenn eine oder mehrere Behörden befugt sind, die Abschreibung auszulösen, sind sie aufzuführen. Für jede Behörde ist anzugeben, ob die vertraglichen Konditionen des Instruments die rechtliche Grundlage für die Auslösung der Abschreibung durch die Behörde liefern (vertraglicher Ansatz) oder ob die Rechtsgrundlage durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen wird (gesetzlicher Ansatz).  Freier Text			
32	Gesondert für jeden Abschreibungsauslöser wird angegeben, ob das Instrument: i) immer ganz abgeschrieben wird, ii) ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann oder iii) immer teilweise abgeschrieben wird. Hilft, das Ausmass der Verlustabsorption bei der Abschreibung einzuschätzen.  Freier Text, mit Bezug auf eine der obengenannten Optionen			
33	Bei einem Instrument, das abgeschrieben werden kann, wird angegeben, ob die Abschreibung dauerhaft oder vorübergehend ist. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.  Aus Menü auswählen: [Dauerhaft] [Vorübergehend] [NA]			
34	Bei einem Instrument mit vorübergehender Abschreibung wird angegeben, wie die Zuschreibung vorzunehmen ist. Freier Text			
35	Nennt das Instrument, das in der Rangfolge unmittelbar vorgeht. Hilft, das Ausmass der Verlustabsorption bei Nichtfortführung des Geschäftsbetriebs ("gone concern") einzuschätzen. Wo anwendbar, sollten die Banken die Spaltennummer der Instrumente im ausgefüllten Schema für die wichtigsten Merkmale angeben, denen dieses Instrument unmittelbar nachrangig ist.  Freier Text			
36	Gibt an, ob Merkmale vorhanden sind, die den Übergangsbestimmungen nicht entsprechen.  Aus Menü auswählen: [Ja] [Nein]			
37	Wenn ja, muss die Bank angeben, welche. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit des Instruments einzuschätzen. Freier Text			

# Anhang 4: Offenlegungsschema in der Übergangsphase

- 48. Das Schema, das die Banken während der Übergangsphase verwenden müssen, ist das gleiche wie jenes, das ab 1. Januar 2018 gilt (s. Abschnitt 1), mit Ausnahme folgender Zusätze (die im nachstehenden Schema durch Felder mit gestricheltem Rand und Text in Grossbuchstaben hervorgehoben sind):
- In einer neu hinzugefügten Spalte müssen die Banken den Betrag jeder regulatorischen Anpassung angeben, für die während der Übergangsphase bestehende nationale Regeln gelten (bezeichnet als "Vor-Basel-III-Behandlung").
  - Beispiel 1: Im Jahr 2014 werden die Banken regulatorische Anpassungen von 20% gemäss Basel III vornehmen müssen. Nehmen wir eine Bank mit "Goodwill, bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten" von \$ 100 Mio., und nehmen wir an, die Bank befindet sich in einem Land, das derzeit nicht verlangt, dass dies vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Diese Bank wird im ersten der beiden leeren Felder von Zeile 8 \$ 20 Mio. einsetzen müssen und \$ 80 Mio. im zweiten. Die Summe der beiden Felder entspricht damit der gesamten regulatorischen Anpassung gemäss Basel III.
- Die neue Spalte zeigt zwar den Betrag jeder regulatorischen Anpassung, für die die bestehende nationale Regelung gilt, es muss aber auch gezeigt werden, wie dieser Betrag nach den bestehenden nationalen Regeln an das regulatorische Eigenkapital angerechnet wird. Daher sind in jedem der drei Abschnitte über regulatorische Anpassungen neue Zeilen einzufügen, damit jedes Land seine bestehenden nationalen Regeln darstellen kann.
  - Beispiel 2: Nehmen wir an, die im Beispiel 1 beschriebene Bank befindet sich in einem Land, das derzeit verlangt, dass Goodwill vom Kernkapital abzuziehen ist. Dieses Land wird zwischen die Zeilen 41 und 42 eine neue Zeile einfügen, um anzugeben, dass während der Übergangsphase ein Teil des Goodwill nach wie vor vom Kernkapital (d.h. vom zusätzlichen Kernkapital) abzuziehen ist. Die \$ 80 Mio., die die Bank im letzten Feld von Zeile 8 eingetragen hat, müssen dann in diese neue Zeile zwischen den Zeilen 41 und 42 übertragen werden.
- 49. Neben der schrittweisen Einführung einiger regulatorischer Anpassungen wie oben beschrieben, werden in der Übergangsphase von Basel III in einigen Fällen auch bisherige aufsichtliche Anpassungen schrittweise aufgehoben. In solchen Fällen werden die neuen Zeilen in jedem der drei Abschnitte über regulatorische Anpassungen von den einzelnen Ländern dazu verwendet, die Auswirkungen der schrittweisen Aufhebung darzustellen.
  - Beispiel 3: Nehmen wir ein Land, in dem derzeit unrealisierte Gewinne bzw. Verluste aus Beständen von zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln herausgefiltert werden, und eine Bank in diesem Land, die einen unrealisierten Verlust von \$ 50 Mio. hat. Gemäss den Übergangsregelungen muss diese Bank 2014 20% des Verlusts (d.h. \$ 10 Mio.) ausweisen. Das heisst, dass 80% dieses Verlusts (\$ 40 Mio.) nicht ausgewiesen werden. Dieses Land wird daher eine Zeile zwischen die Zeilen 26 und 27 einfügen, in der die Banken diesen Verlust wieder hinzuaddieren können. Die Bank meldet dann in dieser Zeile \$ 40 Mio. als Hinzufügung zum harten Kernkapital.
- Um zu berücksichtigen, dass die bestehende nationale Behandlung einer regulatorischen Anpassung gemäss Basel III in der Anwendung eines

Risikogewichts bestehen kann, können die einzelnen Länder neue Zeilen auch unmittelbar vor der Zeile zu den risikogewichteten Aktiva (Zeile 60) einfügen. Diese Zeilen müssen von jedem Land so definiert werden, dass sie die regulatorischen Anpassungen von Basel III aufführen, für die derzeit Risikogewichte bestehen.

Beispiel 4: Nehmen wir ein Land, das derzeit das Nettovermögen eines leistungsorientierten Pensionsfonds mit einem Risikogewicht von 200% versieht, und eine Bank, die 2014 \$ 50 Mio. solcher Aktiva hat. Gemäss den Übergangsregelungen muss diese Bank 2014 20% dieser Aktiva abziehen. Das heisst, dass die Bank im ersten der beiden leeren Felder von Zeile 15 \$ 10 Mio. einsetzen wird und \$ 40 Mio. im zweiten (die Summe der beiden Felder entspricht somit der gesamten regulatorischen Anpassung gemäss Basel III). Das Land wird in einer der zwischen den Zeilen 59 und 60 eingefügten Zeilen angeben, dass solche Aktiva während der Übergangsphase ein Risikogewicht von 200% haben. Die Bank muss dann in dieser Zeile einen Betrag von \$ 80 Mio. (\$ 40 Mio. \* 200%) melden.

Einheitliches Offenlegungsschema von Basel III für die Übergangsphase der regulatorischen Anpassungen (d.h. vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2018)		BETRÄGE, DIE DER VOR- BASEL-III- BEHANDLUNG UNTERLIEGEN
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Reserven	
1	Direkt begebenes anrechenbares Stammaktienkapital (bzw. Äquivalent für Nichtaktiengesellschaften) zuzüglich damit verbundener Aktienagios	
2	Einbehaltene Gewinne	
3	Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge (und sonstige Rücklagen)	
4	Direkt begebenes Kapital, dessen Anrechnung an das harte Kernkapital ausläuft (nur für Nichtaktiengesellschaften anwendbar)	
	Staatshilfen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	
5	Von Tochtergesellschaften begebenes und von Drittparteien gehaltenes Stammaktienkapital (zulässiger Betrag im harten Kernkapital des Konzerns)	
6	Hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	
	Hartes Kernkapital: regulatorische Anpassungen	
7	Aufsichtliche Bewertungsanpassungen	
8	Goodwill (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	
9	Andere immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Bedienungsrechten von Hypotheken (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	
10	Latente Steueransprüche, deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt, ohne diejenigen, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	
11	Rückstellung für die Absicherung von Cashflows	
12	Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste	
13	Verbriefungen: Gewinn aus dem Verkauf von Forderungen (gemäss Absatz 562 der Rahmenvereinbarung Basel II)	
14	Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos bei zum Zeitwert bewerteten Finanzverbindlichkeiten	
15	Nettovermögen eines leistungsorientierten Pensionsfonds	
16	Anlagen in eigenen Aktien (sofern nicht bereits aus dem eingezahlten Kapital in der veröffentlichten Bilanz ausgeklammert)	
17	Wechselseitige Beteiligungen am Aktienkapital	
18	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Aktienkapitals hält (Betrag über der 10%-Schwelle)	
19	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen (Betrag über der 10%-Schwelle)	
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (Betrag über der 10%-Schwelle)	
21	Latente Steueransprüche, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (Betrag über der 10%-Schwelle; bereinigt um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	
22	Betrag über der 15%-Schwelle	
23	davon: wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen	

		1 1	
24	davon: Bedienungsrechte von Hypotheken		
25	davon: latente Steueransprüche aufgrund von zeitlichen Diskrepanzen		
26	Spezifische nationale regulatorische Anpassungen		
	REGULATORISCHE ANPASSUNGEN FÜR HARTES KERNKAPITAL IN BEZUG AUF BETRÄGE, FÜR DIE DIE VOR-BASEL-III-BEHANDLUNG GILT		
	DAVON: [BEZEICHNUNG DER ANPASSUNG EINGEBEN]		
	DAVON:		
27	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals infolge von unzureichendem zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals insgesamt		
29	Hartes Kernkapital (CET1)		
	Zusätzliches Kernkapital: Instrumente		
30	Direkt begebenes anrechenbares zusätzliches Kernkapital: Instrumente zuzüglich		
30	damit verbundener Agios		
31	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Eigenkapital klassifiziert		
32	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Passiva klassifiziert		
33	Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (sowie nicht in Zeile 5 eingeschlossene CET1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von		
34	Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im zusätzlichen Kernkapital des Konzerns)		
35	davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung		
36	ausläuft Zusätzliches Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	+	
50	Zusätzliches Kernkapital von regulatorischen Anpassungen  Zusätzliches Kernkapital: regulatorische Anpassungen		
37	Anlagen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
38	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
30	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die		
39	ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank nicht mehr als 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (Betrag über		
40	der 10%-Schwelle) Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungs- unternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises		
	liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)		
41	Spezifische nationale regulatorische Anpassungen		
	REGULATORISCHE ANPASSUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL IN BEZUG AUF BETRÄGE, FÜR DIE DIE VOR-BASEL-III-BEHANDLUNG GILT		
	DAVON: [BEZEICHNUNG DER ANPASSUNG EINGEBEN]		
	DAVON:		
42	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals infolge von unzureichendem Ergänzungskapital, um die Abzüge zu decken		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45		+	
40	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		
	Ergänzungskapital: Instrumente und Wertberichtigungen		
46	Direkt begebenes anrechenbares Ergänzungskapital: Instrumente zuzüglich damit verbundener Agios		
47	Direkt begebene Kapitalinstrumente, deren Anrechnung an das Ergänzungskapital ausläuft Instrumente des Ergänzungskapitals (sowie nicht in Zeile 5 bzw. 34		
48	eingeschlossene CET1- und AT1-Instrumente), die von Tochtergesellschaften begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden (zulässiger Betrag im Ergänzungskapital des Konzerns)		
49	davon: von Tochtergesellschaften begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Wertberichtigungen		
51	Ergänzungskapital vor regulatorischen Anpassungen		
Ergänzungskapital: regulatorische Anpassungen			
52	Anlagen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals		
53	Wechselseitige Beteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
	Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die		
54	ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, bereinigt um anrechenbare Short-Positionen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen		

_		
	Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält (10%-Schwelle)	
55	Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungs- unternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen (bereinigt um anrechenbare Short-Positionen)	1
56	Spezifische nationale regulatorische Anpassungen	<del>-</del>
	REGULATORISCHE ANPASSUNGEN FÜR ERGÄNZUNGSKAPITAL IN BEZUG AUF BETRÄGE, FÜR DIE DIE VOR-BASEL-III-BEHANDLUNG GILT	
	DAVON: [BEZEICHNUNG DER ANPASSUNG EINGEBEN]	
	DAVON:	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals insgesamt	
58	Ergänzungskapital (T2)	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	
	RISIKOGEWICHTETE AKTIVA IN BEZUG AUF BETRÄGE, FÜR DIE DIE VOR-	<del>,</del> I
	BASEL-III-BEHANDLUNG GILT	
	DAVON: [BEZEICHNUNG DER ANPASSUNG EINGEBEN]	
	DAVON:	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	L
	Eigenkapitalquoten und -polster	
61	Hartes Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)	
62	Kernkapital (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)	
63	Eigenkapital insgesamt (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)	
64	Bankspezifische Anforderungen für Kapitalpolster (Mindestanforderung CET1 zuzüglich Kapitalerhaltungspolster zuzüglich antizyklisches Kapitalpolster zuzüglich G-SIB-Polster, in Prozent der risikogewichteten Aktiva).	
65	davon: Kapitalerhaltungspolster	İ
66	davon: bankspezifisches antizyklisches Kapitalpolster	<u></u>
67	davon: G-SIB-Polster	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Polster (in Prozent der risikogewichteten Aktiva)	
	Nationale Mindestanforderungen (wenn abweichend von Basel III)	
69	Nationale Mindestanforderung für hartes Kernkapital (wenn abweichend von Basel- III-Mindestanforderung)	
70	Nationale Mindestanforderung für Kernkapital (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung)	
71	Nationale Mindestanforderung für Eigenkapital insgesamt (wenn abweichend von Basel-III-Mindestanforderung)  Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)	
	Nicht wesentliche Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen des	
72	Finanzsektors	ı
73	Wesentliche Beteiligungen am Stammkapital von Finanzunternehmen	
74	Bedienungsrechte von Hypotheken (bereinigt um entsprechende	ı
	Steuerverbindlichkeiten)  Latente Steueransprüche, die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehen (bereinigt	
75	um entsprechende Steuerverbindlichkeiten)	l
Ar	nwendbare Obergrenzen für den Einbezug von Wertberichtigungen in das Ergänzu	ıngskapital
76	An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes  An das Ergänzungskapital anrechenbare Wertberichtigungen in Bezug auf	
78	Forderungen, für die der auf internen Ratings basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen an das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes	ı
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur von 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)	
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	i
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze	
83	nach Tilgungen und Fälligkeiten)	1
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze	
	nach Tilgungen und Fälligkeiten)	